

Von:
Cécile Lecomte

An:
Amtsgericht Lüneburg
Per Fax: 04131202453

5.4.2017

Mein Zeichen: Bundeswehr-abschaffen
Az vom Gericht: ist mir nicht bekannt

**Prozeßkostenhilfeantrag,
Beschwerde
sowie
Feststellungsantrag nach dem Nds. SOG**

Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Ingewahrsamnahme

Hier: Beschwerde gegen den Beschluss von Amtsrichterin Lindner vom 30.03.2017

der Frau Cécile Lecomte

– Beschwerdeführerin und Antragsstellerin –

Wegen: Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen nach dem Nds. SOG am
30.3.2017

Hiermit lege ich gegen den Beschluss von Amtsrichterin Lindner mit dem am 30.03 eine Ingewahrsamnahme beziehungsweise deren Fortsetzung angeordnet wurde, Beschwerde ein.

Es wird beantragt:

- 1) Der Antragstellerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes ihrer Wahl zu gewähren.

Dabei ist anzumerken, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe für Mittellose Bestandteil der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (BverfG, B.v. 14.10.2003 – 1 BvR. 14/10.2003) ist. Danach ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse abschließend geprüft werden können. Die Frage, ob die Sache Erfolgsaussicht hat, darf lediglich cursorisch geprüft werden.

Die PKH-Unterlagen werden per Post nachgereicht, sobald der Antragstellerin das Az. des Beschwerdeverfahrens vorliegt.

- 2) Den Beschluss von Amtsrichterin vom 30.03.2017 aufzuheben und Festzustellen, dass die Freiheitsentziehungsmaßnahme gegen die Antragstellerin (und Beschwerdeführerin) am 30.3.2017 durch die Polizei von ca. 17:45 Uhr bis ca. 19:45 Uhr am Marktplatz in Lüneburg dem Grunde nach rechtswidrig war.
- 3) Die Kosten der Polizeibehörde aufzuerlegen
- 4) Es wird außerdem beantragt, der Beschwerdeführerin den amtsrechtlichen Beschluss von Amtsrichterin Lindner vom 30.3.2017 zu ihrer Ingewahrsamnahme postalisch zukommen zu lassen.

Der Beschluss wurde der Beschwerdeführerin bei ihrer (Schein)anhörung am 30.3. nicht ausgehändigt. Der Beschwerdeführerin wurde nicht einmal das Aktenzeichen des Beschlusses genannt. Die Beschwerdeführerin benötigt eine Abschrift des Beschlusses um ihre Beschwerde näher begründen zu können

Es wird außerdem

Akteneinsicht

Beantragt. Der Antrag betrifft alle polizeilichen Akten, Beiakten, polizeilichen Vermerke, polizeilichen Berichte und Videos / Bilder im Zusammenhang mit der Ingewahrsamnahme am 30.3.2017. Ich beantrage die Zusendung der Akte an meine Adresse (oder einer Kopie davon) oder hilfsweise die Bereitstellung der Akte am Amtsgericht Lüneburg zum Zwecke der Ablichtung der Akte mit meiner Digitalkamera.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin und Beschwerdeführerin beteiligte sich am 30.03.2017 kletternd an einer Versammlung gegen das öffentliche Auftreten der Bundeswehr. Zusammen mit weiteren Versammlungsteilnehmer*innen entrollte sie ein für die Öffentlichkeit gut sichtbares Banner mit der Aufschrift „Krieg ist Terror – nur mit mehr Geld“ und „Der größte Verrat ist Dienst fürs Vaterland“. Die Protestaktion verlief vollkommen friedlich und erhielt viel Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit – sie wurde jedoch in gefährlicher Art und Weise durch ein Sondereinsatzkommando beendet. Die Versammlung wurde dabei ohne jegliche Ankündigung, Vorwarnung oder vorige Aufforderung durch die verummten Beamten des SEK gesprengt. Die Beschwerdeführerin wurde im Anschluss in Gewahrsam genommen und einer Richterin vorgeführt. Richterin Lindner führte eine Scheinhörung durch. Die Beschwerdeführerin wies Richterin Lindner auf die Rechtswidrigkeit der Polizeimaßnahmen hin (Missachtung der Polizeifestigkeit der Versammlung, etc.) und darauf hin, dass der Gewahrsam nicht das mildeste Mittel sei und mildere Mittel wie ein Platzverweis und die Wegnahme der Kletterausrüstung für die Zeit der Militär-Propaganda-Veranstaltung auf dem Marktplatz zur Verfügung stünden. Sie bot sogar an, dass die Polizei sie nach Hause begleite um sicher zu stellen, dass sie sich an einem Platzverweis halte. Richterin Lindner gab ihr jedoch zu verstehen, dass sie ihr kein Glauben schenken würde und ihre Entscheidung so oder so fest stehe. Die Beschwerdeführerin lehnte Richterin Lindner darauf hin wegen Befangenheit ab. Richterin Lindner bestätigte den Gewahrsam, obwohl sie als befangen abgelehnt wurde und der Antrag nicht beschieden wurde. Die Beschwerdeführerin erhielt weder einen Gerichtsbeschluss noch eine Rechtsbehelfsbelehrung, so dass sie hier kein Aktenzeichen benennen kann. Der Beschwerdeführerin ist daher nicht einmal bekannt, was der Zweck des Gewahrsams gewesen sein soll, welche konkrete Gefahr dadurch abgewendet werden sollte.

Der Verdacht liegt nahe, dass die Maßnahme der Ersatzbestrafung zur Kriminalisierung von unbeliebten unerwünschten Protest diene. Die Beschwerdeführerin wurde nach Ende des Militär-Propagandashow auf dem Marktplatz frei gelassen.

Begründung

Der Gewahrsam war aus vielen Gründen rechtswidrig.

- **Unerlässlichkeit:** Die Maßnahme war nicht unerlässlich und insbesondere unverhältnismäßig, ein milderes Mittel hätte zur Verfügung gestanden (Platzverweis und Beschlagnahme von Material). Unerlässlich ist nicht gleich bedeutend mit erforderlich, sondern geht darüber hinaus. Eine Maßnahme ist nur dann unerlässlich wenn die Gefahrenabwehr nur auf diese Weise möglich und nicht durch eine andere Maßnahme (wie ein Platzverweis, eine Beschlagnahme von Tatmitteln) ersetzbar ist.

Die Antragstellerin äußerte, dass sie sich an einem Platzverweis halten würde. Dies war Richterin Lindner, die sich bereits vor Anhörung der Betroffenen festgelegt hatte und dadurch ihre Befangenheit offenbarte, egal.

- **Gefahr:** Es bestand nach der Beendigung der Aktion darüber hinaus keine unmittelbar bevorstehende erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit.

Eine konkrete Gefahr wurde nicht genannt. Es ist nicht verboten, seine Meinung zu äußern. Es ist nicht verboten, dies kletternd zu tun.

- **Verstoß gegen Art 5 Abs1, Art 5 Abs. 2 und Art 8 GG sowie Art. 10 und 11 EMRK**

Die Versammlung wurde nicht aufgelöst, die Polizei sprach die Aktivist*innen vor Beginn der Räumung nicht einmal an. Es handelte sich bei der Aktion um eine politische Demonstration gegen das öffentliche Auftreten der Bundeswehr und ihre Kriegstreiberei, die Beteiligten machten vom ihrem Recht auf Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit aus Art. 5 und 8 GG Gebrauch. Sie verhielten sich dabei friedlich. Es wurden keine Auflagen erteilt. Die Polizei sprengte die bestehende Versammlung ohne jegliche Vorwarnung.

Der Schutz des Art. 8 GG besteht unabhängig davon, ob die Versammlung nach § 14 VersG hätte angemeldet werden müssen.

Am 30. April 2007 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden:

Soweit es sich um Maßnahmen im Schutzbereich eines Grundrechts, hier der Versammlungsfreiheit, handelt, dürfen strafrechtliche Sanktionen allerdings nur unter Berücksichtigung des Schutzgehalts des Grundrechts verhängt werden. Dem haben die Gerichte in den angegriffenen Entscheidungen nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die Entfernung von Personen aus Versammlungen durch Staatsorgane ist rechtswidrig, wenn dabei die notwendigen Vorschriften und Regeln zum Ausschluss der Person aus der Versammlung bzw. zur Auflösung der Versammlung nicht eingehalten werden.

Folgende Feststellung auch hier:

Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Versammlungen richten sich nach dem Versammlungsgesetz. Dieses Gesetz geht in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht vor (vgl. BVerfGK 4, 154 <158>). Daraus ergeben sich besondere Anforderungen für einen polizeilichen Zugriff auf Versammlungsteilnehmer. Eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme, durch welche das Recht zur Teilnahme an der Versammlung beschränkt wird, scheidet aufgrund der Sperrwirkung der versammlungsgesetzlichen Regelungen aus (vgl. BVerfGK 4, 154 <158, 160>). Für Beschränkungen der Versammlungsteilnahme stehen der Polizei lediglich die abschließend versammlungsgesetzlich geregelten teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu Gebote, für die im Interesse des wirksamen Grundrechtsschutzes strengere Anforderungen bestehen als für polizeirechtliches Einschreiten allgemein. Diesen Anforderungen genügten die polizeilichen Maßnahmen nicht. (BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 43)

Auch mangelndes Wissen über die versammlungsrechtlichen Regeln seitens der Beamt*innen kann nach BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 49 nicht als Entschuldigung angeführt werden:

Die Kenntnis der Maßgeblichkeit versammlungsrechtlicher Regeln unter Einschluss der besonderen Voraussetzungen von Maßnahmen, die eine Versammlungsteilnahme unmöglich machen, kann von einem verständigen Amtsträger erwartet werden.

Die Tatsache, dass kletternd demonstriert wurde, ändert am Schutz der Protestaktion durch

Art. 5 und 8 GG nicht. Grundrechtsträger*innen bestimmen selbst darüber, in welcher Art und Weise und mit welchen Mitteln sie ihre Meinung äußern und demonstrieren.

Die Entscheidung darüber, auf welche Weise - mit welchen Mitteln und in welchen Formen - die Meinung kundgetan wird, bleibt grundsätzlich dem Grundrechtsträger überlassen (BVerfGE 60, 234 [241]; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfaßt insbesondere grundsätzlich auch die Freiheit, selbst darüber zu entscheiden, wie ein Gedanke formuliert werden soll (BVerfGE 42, 143 [149f.]). Das Mittel der Meinungsäußerung kann beispielsweise die Verteilung eines Flugblatts (BVerwG, MDR 1978 S. 869) oder das Tragen einer Plakette oder eines Aufklebers sein, z.B. "Atomkraft - Nein Danke" (BVerwG NJW 1982, 118; BAG NJW 1982, 2888; BVerwG NVwZ 1988, 837). Insbesondere fällt auch eine demonstrative Meinungsäußerung grundsätzlich unter den Schutz des Art. 5 Abs 1 GG (BVerwGE 7, 125 [131]).

(vgl. Dr. Manfred Lepa (1990): "Der Inhalt der Grundrechte" (S. 118, zu Art. 5, Rd-Nr. 12+13)

Oder auch die Rechtsprechung vom VG Lüneburg ausgerechnet zu Kletterprotest, Urteil vom 30.7.2014, Az.: 5 A 87/13 (Bestätigt durch OVG Niedersachsen 11 LA 233/14)

aa. Eine Versammlung ist gemäß § 2 Abs. 1 NVersG eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindesten zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (ebenso zum Versammlungsbegriff des Art. 8 Abs. 1 GG BVerfG, Beseht. v. 07.03.2011 - 1 BvR 388/05- juris, Rn. 12; Beseht. v. 10.12.2010- 1 BvR 1402/06- juris, Rn. 19; Beschl. v. 19.12.2007- 1 BvR 2793/04- juris, Rn. 14). Die Klägerin und ihre Begleiter hatten die Absicht, sich an der öffentlichen Meinungsbildung zu beteiligen, indem sie an der Castor-Transportstrecke befindliche Bäume erklettern und an diesen gelbe Kreuze in X-Form als Symbol für die Ablehnung der Atomenergie im Allgemeinen und der Castor-Transporte in das Wendland im Speziellen anbringen. Das Handeln der Klägerin und ihrer Begleiter stellt sich dabei als Kundgebung - eine Zusammenkunft, mittels derer die Teilnehmer ihre gemeinsame Überzeugung zeigen (Ullrich, NVersG, 2011, § 2, Rn. 25) – dar.

Dem Versammlungscharakter des Zusammentreffens steht nicht entgegen, dass das Erklettern von Bäumen und Anbringen gelber Kreuze in X-Form zum Zwecke der gemeinsamen Meinungskundgabe eine eher ungewöhnliche Form der Versammlung darstellt. Denn hinsichtlich der Art und Weise der Ausgestaltung der Versammlung besteht Typenfreiheit, die Versammlungsfreiheit umfasst als spezifisches Kommunikationsgrundrecht auch die Befugnis zum Einsatz besonderer und ungewöhnlicher Ausdrucksmittel (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 02.05.2006,- OVG 1 B 4.05 -, juris, Rn. 29; VG Frankfurt, Beschl. v. 06.08.2012-5 L 2558/12.F -, juris, Rn. 19; Dietel/Gintzel/Kniesel, VersG, 15. Aufl. 2008, § 1, Rn. 54; Ullrich, NVersG, 2011, § 2, Rn. 29).

- **Grundsätzliche Unzulässigkeit eines rein präventiven Gewahrsams. Widerspruch zur Rechtsprechung des EMRK**

Art. 5 Abs. 1 lit c EMRK rechtfertigt eine Freiheitsentziehung nur im Rahmen eines Strafverfahrens. Dies ergibt sich aus der Zusammenschau mit Abs. 3, wonach jede von Freiheitsentzug gem. Abs. 1 betroffene Person Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener

Frist hat. Ein Präventivgewahrsam außerhalb eines Strafverfahrens, wie er im SOG vorgesehen ist, steht daher nicht im Einklang mit der EMRK. Siehe auch Az. 3 T 13/10; Landgericht Rostock.

Die Voraussetzungen für eine Freiheitsentziehung nach dem SOG lagen nicht einmal ansatzweise vor. Der Gewahrsam diente nicht der Strafverfolgung, sondern der „Gefahrenabwehr“ (Zweck des Nds. SOG). Die Freiheitsentziehung verfolgte außerdem den Zweck der – unzulässigen - Ersatzbestrafung.

Feststellungsinteresse:

Der Feststellungsantrag ist nach Nds. SOG zulässig. Es handelt sich um erhebliche Grundrechtseingriffe, so dass ein Rehabilitierungsinteresse auf Seiten der Antragstellerin besteht (BVerfG Beschl. v. 31.10.05 – 2 BvR 2233/04).

Und das OLG Frankfurt/M., Beschluss 18.06.07 - 20 W 221/06 zu § 32 I Nr. 2 HSOG:

Da das Instrument des Gewahrsams während der Nazizeit äußerst massiv missbraucht wurde, sollte es durch die Tatbestandsmerkmale ' unerlässlich' und ' unmittelbar bevorstehend' rechtlich unmöglich gemacht werden, dass die Vorschrift zu einer Ermächtigung zum sog. Vorbeugegewahrsam (früher: Schutzhaft) ausgeweitet wird (Hornmann, § 32 HSOG Rn 16 und 3).“

Wie oft muss noch darauf hingewiesen werden?

Eine weitere Begründung erfolgt nach Übersendung des amtsrichterlichen Beschlusses, Akteneinsicht und Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch.

Cécile Lecomte

Antragstellerin